



Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Sachschäden

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren / Gefahrengruppen nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren / Gefahrengruppen betreffenden Bestimmungen.

§ 1	Feuerversicherung	2
§ 2	Sturm- und Hagelversicherung	3
§ 3	Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)	4
§ 4	Leitungswasserversicherung (einschließlich Sprinklerleckageversicherung)	5
§ 5	Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung	6
§ 6	Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschallknall	7
§ 7	Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren	7
§ 8	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	9
§ 9	Versicherte Sachen	9
§ 10	Versicherte Kosten	10
§ 11	Versicherungsort	13
§ 12	Versicherungswert	14
§ 13	Gefahrenumstände bei Antragstellung; Gefahrerhöhung	15
§ 14	Sicherheitsvorschriften	16
§ 15	Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Vertragsdauer; Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung	16
§ 16	Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung	17
§ 17	Versicherung für fremde Rechnung	18
§ 18	Versicherungssumme	18
§ 19	Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	20
§ 20	Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt	21
§ 21	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im und nach dem Versicherungsfall, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen	22
§ 22	Repräsentanten	22
§ 23	Sachverständigenverfahren	23
§ 24	Zahlung der Entschädigung; Abtretung; Wiederherbeigeschaffte Sachen	24
§ 25	Fortfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist;	25
§ 26	Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten	25
§ 27	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	25
§ 28	Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen	26
§ 29	Agentenvollmacht	26
§ 30	Mitversicherung; Führung	26
§ 31	Anwendbares Recht; Gerichtsstand	26

§ 1 Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand
- b) Blitzschlag
- c) Explosion
- d) Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
- e) Schmelzmassen

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Als Feuer gilt auch eine Reaktion mit Lichterscheinung und Wärmeabgabe, die nur unter von atmosphärischen Bedingungen abweichenden Temperatur-, Druck- oder Konzentrationsverhältnissen oder nur unter Mitwirkung von Halogenen (z.B. Chlor) oder Chalkogenen entstehen und sich ausbreiten kann.

Elektrotechnischer Kurzschluß und Überspannung sind auch dann kein Feuer, wenn sie mit Lichterscheinung verbunden sind

- b) Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Brandschäden an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind im Rahmen von Absatz 1 nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen, Beschichtungen und Gummierungen, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen und Katalysatoren, die während der Lebensdauer der versicherten Anlagen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Der Versicherungswert der vorbezeichneten Sachteile ergibt sich abweichend von § 12 aus ihrem Abnutzungsgrad am Schadentag.

3. Blitzschlag

- a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Blitzschlag ist nicht schon dann bewiesen, wenn während eines Gewitters Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen eingetreten sind. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schaden durch Blitzschlag, wenn diese Schäden:
 - wegen Mangel des Blitzschlagschutzgerätes oder
 - im Blitzschlagschutzgerät verursacht wurde.
- b) Soweit dies vereinbart ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Überspannungsschäden durch Blitz.

4. Explosion

- a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion gemäß Absatz 1, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.



- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden,
 - die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, oder
 - die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

5. Schmelzmassen

Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten von Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen. Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen werden ebenfalls ersetzt, mit Ausnahme der Schäden im Innern des Behältnisses und des Schadens an der Durchbruchstelle. Schäden an den Schmelzmassen selbst sind nicht versichert.

6. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner Schäden durch

- a) Erdbeben,
- b) Innere Unruhen.

§ 2 Sturm- und Hagelversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm,
- b) Hagel

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens 60 km/h.

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- b) Sturmflut;
- c) Lawinen;
- d) Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Flugkörpern, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

4. Nicht versichert sind ferner Schäden an

- a) beweglichen Sachen außerhalb von Gebäuden;
- b) Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 3 Elementarversicherung (ohne Sturm und Hagel)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsortes,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdrutsch,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Jede der in a) bis e) genannten Gefahren / Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist.

2. Überschwemmung

- a) Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch
 - Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern;
 - Witterungsniederschläge.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Sturmflut,
 - Erdbeben,
 - Vulkanausbruch,
 - Brand oder Explosion,
 - Innere Unruhen.

3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
 - die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

4. Erdsenkung, Erdrutsch

- a) Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- b) Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung,
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben,
 - Überschwemmung,
 - Vulkanausbruch.

5. Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben,
 - Überschwemmung.
- d) Nicht versichert sind ferner Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 4 Leitungswasserversicherung (einschließlich Sprinklerleckageversicherung)

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
- 2. Als Leitungswasser gilt bestimmungswidrig austretendes Wasser aus

- a) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- b) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen,
- c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- d) Rohren oder Einrichtungen der Sprinkler-, Berieselungs- oder Sprühwasser-Löschanlagen

Wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen dem Leitungswasser gleich.
Wasserdampf steht dem Leitungswasser gleich.

- 3. Die Versicherung schließt ein
 - a) innerhalb von Gebäuden
 - Bruch- und Frostschäden an Rohren
 - + der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
 - + der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - + von Sprinkler-, Sprühwasser-Lösch- und Berieselungsanlagen;
 - Frostschäden an versicherten
 - + Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen,
 - + Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder von Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, einschließlich deren Bestandteile,
 - + Teilen von Sprinkler-, Sprühwasser- Lösch- oder Berieselungsanlagen, die nicht Rohre sind;
 - b) außerhalb von Gebäuden
 - Bruch- und Frostschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - soweit diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind oder
 - soweit sie außerhalb des Versicherungsgrundstückes zur Ver- und Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen verlegt sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.



Rohre, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind, gelten nicht als Rohre gemäß a) und b).

4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - b) Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation,
 - c) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, daß Wasser im Sinne von Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - d) Schwamm oder Pilz,
 - e) Brand oder Explosion,
 - f) Erdbeben,
 - g) Innere Unruhen.

Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für Bruchschäden an Rohren gemäß Nr. 3 und ferner nicht für Schäden gemäß Nr. 1, die Folge eines solchen Rohrbruches sind.

5. Nicht versichert sind ferner Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 5 Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die
 - a) unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen,
 - b) unmittelbar durch böswillige Beschädigung
 - c) unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder
 - d) durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen.
2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.
4. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Sachen der streikenden oder ausgesperrten Betriebsangehörigen.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion, es sei denn, sie sind durch Innere Unruhen entstanden,

- b) Erdbeben,
 - c) Verfügung von hoher Hand.
6. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 6 Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschallknall

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- a) Fahrzeuganprall,
 - b) Rauch,
 - c) Überschallknall
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Als Fahrzeuganprall gilt jede Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeuges oder dessen Ladung.
- Nicht versichert sind
- a) Schäden an Fahrzeugen,
 - b) Schäden durch Verschleiß.
3. Als Rauchschaden gilt jede Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt.
4. Ein Überschallknall im Sinne dieser Bedingungen liegt nur vor, wenn er durch einen Flugkörper ausgelöst wurde, der die Schallgrenze durchflogen hat.
5. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben,
 - c) Innere Unruhen.

§ 7 Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als die nach §§ 1 bis 6 versicherbare Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.
- Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.



Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, gilt nicht als Zerstörung oder Beschädigung im Sinne dieser Bestimmungen und ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Bei Sachen, die zum Eigengebrauch bestimmt sind, gilt eine unwesentliche Veränderung, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigt, nicht als Sachschaden im Sinne dieser Versicherung.

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch betriebsbedingte normale Abnutzung;
Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören; das gilt bei maschineller Einrichtung auch für Maschinenteile, sofern sie nicht ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren; als Sachteil im Sinne dieser Bestimmungen gilt die technische Funktionseinheit (mindestens Baugruppe oder Austauschereinheit);
- b) die an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten, elektronischen Datenverarbeitungs- und -speicheranlagen ohne äußere Einwirkung durch Herstellungsfehler wie z.B. Konstruktions-, Guß-, Material-, Planungs-, Berechnungs- oder Ausführungsfehler oder durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Versagen von Meß-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder bei der Durchführung von Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur oder Instandsetzung entstehen; Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen sind jedoch versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- c) die an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen entstehen; Folgeschäden an anderen Sachen oder Sachteilen sind jedoch versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;

3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden

- a) durch Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder in Reparatur befindlichen Sachen; Folgeschäden an anderen Sachen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- b) durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung); Folgeschäden an anderen Sachen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- c) durch vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen; Folgeschäden an anderen Sachen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- d) durch Senken und Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen sowie Straßen; Erdsenkung durch Über- oder Untertagebau oder infolge von Austrocknen des Untergrundes; Folgeschäden an anderen Sachen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;

Die Ausschlüsse gemäß b) bis d) gelten nicht, wenn die dort genannten Ereignisse durch einen anderen, auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Sachschaden entstanden sind;

- e) durch magnetische Einwirkung oder das Löschen oder Ändern von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- f) durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden; Folgeschäden an anderen Sachen sind versichert, sofern sie nicht selbst zu den Ausschlüssen gehören;
- g) durch inneren Verderb oder die natürliche Beschaffenheit der Güter, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muß;
- h) durch Überschwemmung oder Sturmflut;
- i) durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes gegeben sind; ein



Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich in diesen Fällen auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches überschreitet;

- j) an lebenden Tieren und Pflanzen, Mikroorganismen, Fahrzeugen;
 - k) an Montageobjekten, an Bauleistungen bis zur Fertigstellung und Bezugsfertigkeit, an Objekten in der Erprobung sowie an Bau- und Montageausrüstungen;
 - l) an Gewässern, Grund und Boden, Deponien, Off-shore-Anlagen und Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes.
4. Besteht für die versicherten Sachen anderweitig Versicherungsschutz, so entfällt hierfür der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

§ 8 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den §§ 1 bis 7 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ferner nicht versichert Schäden durch
- a) Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion und sonstige kriegsähnliche Ereignisse, Verfügung von hoher Hand;
 - b) durch Kernenergie; das gilt nicht für Schäden, die als Folge eines anderen unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope (außer solche von Kernreaktoren) entstanden sind, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung; dadurch entstehende Mehrkosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen gemäß § 10 Nr. 3 c) sind versichert, sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart ist und soweit diese Maßnahmen gesetzlich geboten sind;
 - c) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers und seiner Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen.

§ 9 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Positionenerläuterung.

Die Ausschlußbestimmungen der §§ 1 bis 8 bleiben unberührt.

Hat der Versicherungsnehmer Sachen einer Position zugeordnet, zu der sie nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der er sie berücksichtigt hat. Das gilt nicht für Sachen, die ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden. Der Versicherungswert richtet sich nach der Position, zu der die Sachen nach der Positionenerläuterung gehören.

2. Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- a) Eigentümer ist,
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, oder
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

3. Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, daß die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
4. Die Versicherung gemäß Nr. 2 b), Nr. 2 c) und Nr. 3 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen von Nr. 3 ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.
5. Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, so sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.
6. Nicht versichert sind
 - a) Gewässer, Grund und Boden;
 - b) Deponien;
 - c) Off-shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
 - d) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen.

§ 10 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens
 - a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme bzw. die vereinbarten Höchstentschädigungen; dies gilt nicht, soweit die Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf Weisungen des Versicherers nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
 - b) Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Die Kosten der Ermittlung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.
 - b) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer hiernach nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach diesem Vertrag zu der Zuziehung verpflichtet war.
 - c) Besteht Unterversicherung, so sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

3. Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen:
- a) **Feuerlöschkosten**
Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte; dazu zählen auch Belohnungen in angemessener Höhe an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, die sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben;
 - b) **Aufräumungs- und Abbruchkosten**
Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächst möglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten;
bei Versicherungsfällen, die durch Elementargefahren gemäß § 3 verursacht wurden, werden für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese über das Versicherungsgrundstück hinausreicht, die Aufwendungen nur ersetzt, wenn sie für durch diesen Vertrag versicherte Sachen entstehen;
 - c) **Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen**
Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen sind Aufwendungen aufgrund gesetzlich gebotener Maßnahmen; Nr. 3 b) Absatz 2 gilt entsprechend;
 - d) **Bewegungs- und Schutzkosten**
Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten); Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - e) **Wiederherstellungskosten für Datenträger**
Das sind Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern, einschließlich des Neuwertes [→ § 12 Nr. 1 a)] der Datenträger; Verluste oder Änderungen gespeicherter Informationen werden nur als Folge eines dem Grund nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, ersetzt;
Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des gemäß § 12 Nr. 5 berechneten Wertes des Materials.
4. **Mehrkosten durch Preissteigerungen**
- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - c) Mehrkosten infolge von Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**
- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer abweichend von § 19 Nr. 1 auch die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

- b) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- c) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

6. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache infolge Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- b) Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen.

7. Sachverständigenkosten

Soweit dies vereinbart ist und der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den Bestimmungen des § 23 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

8. Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um
 - Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Ungarische Republik zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- d) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- e) Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- f) Kosten gemäß Nr. 8 a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 3 b).

9. Verkehrssicherungsmaßnahmen
Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, sofern er zu deren Beseitigung aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

§ 11 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes, soweit nicht in Nr. 2 bis 4 oder im Versicherungsvertrag etwas anderes bestimmt ist.
2. Versicherungsort
 - a) Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsgrundstücke einschließlich – der sich in der Nachbarschaft dieser Grundstücke befindlichen Abstellplätze, Anschlußgleise und Wasserstraßenanschlüssen; – der Parkplätze, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.
 - b) Als Versicherungsort gelten auch andere, im Versicherungsvertrag nicht bezeichnete Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers innerhalb Europas. Die Entschädigung ist jedoch je Versicherungsfall auf den vertraglich vereinbarten Betrag begrenzt.
 - c) Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
 - d) Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere, Edelmetalle, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und sonstige Wertgegenstände, sind, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen, außerhalb der Betriebszeit nur in verschlossenen Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art versichert; Ruhepausen gelten als Betriebszeit;
 - e) Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichen Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen sind jedoch versichert.
3. Außenversicherung
Soweit dies vereinbart ist, besteht für bewegliche Sachen, die sich außerhalb des Versicherungsortes befinden, auch innerhalb Europas Versicherungsschutz, und zwar bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (abhängige Außenversicherung) oder Versicherungssumme (selbständige Außenversicherung).
4. Zu Nr. 2 b) und Nr. 3 gilt:
 - a) Die Bestimmungen gemäß Nr. 2 b) und Nr. 3 gelten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht für die – Elementarversicherung gemäß § 3, – Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung gemäß § 5, – Versicherung von Schäden durch zusätzliche unbenannte Gefahren gemäß § 7.
 - b) Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß § 19 anzuwenden.

§ 12 Versicherungswert

1. Versicherung zum Neuwert

Soweit Sachen zum Neuwert versichert sind, gilt als Versicherungswert

- a) der Neuwert;
Neuwert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren und sonstiger Konstruktions-, Planungs- und Baunebenkosten; bei sonstigen Sachen der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte zu beschaffen oder herzustellen;
- b) der Zeitwert, falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt;
der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert, falls eine Sache im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Auf § 1 Nr. 2 b) letzter Satz wird hingewiesen.

2. Versicherung zum Zeitwert

Soweit Sachen zum Zeitwert versichert sind, gilt:

Versicherungswert ist der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c) unter den dort genannten Voraussetzungen.

3. Versicherungswert der Vorräte

- a) Versicherungswert von
 - Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
 - Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
 - Rohstoffen oder Naturerzeugnissenist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse
- b) Verkaufspreis als Versicherungswert
Sofern im Versicherungsvertrag als Versicherungswert der Verkaufspreis besonders vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:
 - Für vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellte Erzeugnisse, die lieferungsfertig, aber noch nicht verkauft sind, ist Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten;
Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben außer Betracht.
Für die nicht marktgängigen Waren und neu eingeführten Artikel bleibt es bei dem Versicherungswert gemäß a).
 - Für vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellte Erzeugnisse, die lieferungsfertig und schon fest verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, gilt, sofern der Käufer die Abnahme nicht verweigern kann, als Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten.
Ist bei Erzeugnissen einer bestimmten Gattung nicht nachweisbar, ob sie bei Eintritt des Schadens schon ausgesondert waren und wo sie lagerten, so wird der Schaden an den gesamten Erzeugnissen dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse in demselben Verhältnis verteilt, wie sich der gesamte Wert der Erzeugnisse dieser Gattung auf die verkauften und nicht verkauften Erzeugnisse verteilt.
Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt des Schadens in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so gelten als Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markte der Marktpreis, beide auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles berechnet, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Absatz 1.

Die nachweislich auf Abruf bestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse werden der festverkauften Ware gleich erachtet.

– Für festverkaufte Handelsware gilt als Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann und sofern die Abnahme der Ware vom Käufer nicht verweigert werden konnte.

Wenn der Versicherungsnehmer seinen Kunden trotz Eintritt eines Schadens in Erfüllung des Kaufvertrages beliefert, so gilt als Versicherungswert für die Handelsware der allgemeine Marktpreis oder, soweit sich ein Marktpreis nicht gebildet hat, die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Wiederbeschaffung, beide auf den Zeitpunkt des Versicherungsfalles berechnet, aber nicht weniger als der Verkaufspreis gemäß Absatz 1

– Ware gilt als lieferungsfertig, wenn die Produktion beendet ist; Verpackung und bei Lagergütern Zusammenbau sind nicht erforderlich.

4. Versicherungswert von Wertpapieren

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Ungarischen Republik;
- b) bei Sparbüchern ohne Klausel der Betrag des Guthabens;
- c) bei Sparbüchern mit Klausel die Kosten des Aufgebotsverfahrens;
- d) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

5. Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen
Versicherungswert ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c) unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 13 **Gefahrenumstände bei Antragstellung; Gefahrerhöhung**

1. Der Versicherer erkennt an, daß ihm alle Umstände bekanntgeworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren. Dies gilt nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

Im übrigen gilt der § 540 PTK.

Absatz 1 und 2 gilt auch für den Zeitpunkt der Besichtigung und für jedes angezeigte neue Risiko.

2. Gefahrerhöhung

- a) Gefahrerhöhungen sind anzuzeigen; der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Prämienerrhöhung vom Tage des Eintritts der Gefahrerhöhung an.
Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn neue Betriebszweige aufgenommen werden, die in das Gebiet der auf den Versicherungsgrundstücken ausgeübten Fabrikationsbetriebe fallen. Zu den Fabrikationsbetrieben gehören alle erforderlichen Hilfs-, Neben- und Versuchsbetriebe.
- b) Die Anzeige einer Gefahrerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung / der Versicherungsreferent des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung / den Versicherungsreferenten unverzüglich erstatten.

Die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben hiervon unberührt.

- c) Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart sind.
- d) Im übrigen gelten die § 540 und § 541 PTK.

§ 14 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - b) die versicherten Sachen, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - c) eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datensicherungsanlage und der Datenträger zu beachten;
2. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.
Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften; Abweichungen, die die Dauer von sechs Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.
3. Auf Gebäude und Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die vereinbarten Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden; das gleiche gilt für gemietete sowie für im Rahmen der Außenversicherung gedeckte Risiken, soweit der Versicherungsnehmer keinen Einfluß auf die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des §540, bzw. §541 PTK zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei; das gilt auch, wenn die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung führt. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Der Versicherungsnehmer ist nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten begangen werden.

§ 15 Prämie; Beginn des Versicherungsschutzes; Vertragsdauer; Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung

1. Prämie
 - a) Die im Versicherungsschein genannten Prämien sind Jahresprämien, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde. Sie sind zuzüglich der jeweils geltenden Versicherungssteuer im voraus zu zahlen.
Ist für eine Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres können vom Versicherer sofort zur Zahlung fällig gestellt werden, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät. In letzterem Fall endet auch die Ratenzahlungsvereinbarung für künftige Versicherungsperioden.

- b) Die erste Prämie (Erstprämie) wird fällig, sobald dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und eine Zahlungsaufforderung oder Abbuchungsmittelung zugeht und ein etwa bestehendes Widerspruchsrecht erloschen ist, auf welches der Versicherungsnehmer besonders hingewiesen wird. Wurde Ratenzahlung vereinbart, gilt nur die erste Rate als Erstprämie.
 - c) Alle nach der Erstprämie zu zahlenden Prämien sind Folgeprämien; das gilt auch für Prämien infolge von Vertragserweiterungen und Ersatzversicherungsscheinen. Sie sind vorbehaltlich einer Ratenzahlungsvereinbarung am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.
 - d) Auf § 18 Nr. 4 und 5 wird hingewiesen.
 - e) Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach PTK für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. **Beginn des Versicherungsschutzes**
Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
3. **Vertragsdauer; Verlängerung des Vertrages;**
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen.
Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
Beträgt die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag ohne Kündigung zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. **Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung**
Endet das Versicherungsverhältnis durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Versicherungsfalles oder als Rechtsnachfolger bei oder wird das Versicherungsverhältnis nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr gemäß dem PTK.
Bei sonstiger vorzeitiger Aufhebung des Versicherungsverhältnisses, bei Änderungen der Versicherungssummen oder der Prämiensätze wird die Prämie pro rata temporis verrechnet.

§ 16 Mehrfache Versicherung; Überversicherung; Doppelversicherung

- 1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren (Mehrfache Versicherung), so hat er dem Versicherer den anderen Versicherer und die Versicherungssumme spätestens nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Absatz 1, so ist der Versicherer leistungsfrei. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- 2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
- 3. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Prämien errechnet wurden, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- 4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämien der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

§ 17 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten berechtigt, die Entschädigung entgegenzunehmen oder die Rechte des Versicherten zu übertragen, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist. Der Versicherer kann jedoch vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 18 Versicherungssumme

1. **Vorsorgeversicherung zum Ausgleich von Unterversicherung**
Eine vereinbarte Vorsorgeversicherungssumme wird im Schadenfalle auf die Versicherungssummen der Positionen aufgeteilt, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
Die Verteilung richtet sich nach der Interessenlage des Versicherungsnehmers im Schadenfalle.
2. **Summenausgleich**
Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherungssumme Unterversicherung besteht und für die gleich hohe oder niedrigere Prämienätze vereinbart sind.
Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind

- a) Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist;
 - b) Vorsorgeversicherungssummen für Bestandserhöhungen;
 - c) Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
3. Wertanpassung der Versicherungssummen von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (bei entsprechender Vereinbarung)

Die Versicherungssummen der versicherten Gebäude und der Betriebseinrichtung erhöhen oder vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten bzw. der Anschaffungskosten seit der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderung werden nachstehend angeführte Indizes herangezogen:

- a) Die Versicherungssummen werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des vereinbarten Grundjahres (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen;

- b) Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn des Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate Versicherungsjahres beantragt wurden.
Solange kein Antrag gemäß Buchst. a.) gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändert sich an Beginn jedes Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex des Statistischen Amtes von Ungarn (Gebäude, Maschinen, Anlagen) gegenüber dem Vorjahr verändert habe.
Soweit sie angewendet werden, sind die vom Statistischen Amt von Ungarn vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten und auf das Basisjahr umgerechneten Preisindex maßgebend.
- c) Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war.
Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt sind, haftet der Versicherer für den Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer gemäß Punkt b.) letztmalig erforderlichen Festsetzung zum Versicherungswert am gleichen Tag. Die Unterversicherungsvereinbarung bleibt unberührt.
4. Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen bei Gebäuden und Betriebseinrichtung
Für Positionen, für die unter besonderer Position eine Vorsorgeversicherung für Bestandsänderungen vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Bestandsänderungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Änderung in die Versicherungssumme übernommen worden sind, fallen unter die besondere Vorsorgeposition.
- b) Die Versicherungssummen der vereinbarten Positionen für Gebäude und Einrichtungen (Position 1 und / oder 2) erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.
- c) Für die Umrechnung der in die vereinbarten Positionen für Gebäude und Einrichtungen zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert des vereinbarten Basisjahres (Grundsumme) ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.
- d) Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandsänderung des nächsten Jahres.
- e) Für die endgültige Vorsorgeversicherungssumme des abgelaufenen Jahres wird die Hälfte der Jahresprämie im nachhinein berechnet.
5. Stichtagsversicherung für Vorräte
Soweit für versicherte Vorräte Stichtagsversicherung vereinbart ist, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Entschädigungsgrenze für die versicherten Vorräte ist die vereinbarte Versicherungssumme.
- b) Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte an den Versicherungsorten nach der Erfassung im Rechnungswesen am vereinbarten Stichtag haben (Stichtagswert), ist dem Versicherer jeweils innerhalb von 60 Tagen oder innerhalb einer vereinbarten anderen Frist nach diesem Stichtag zu melden (Stichtagssumme).
Solange eine fällige Stichtagsmeldung nicht erstattet ist, gilt auch für diesen Stichtag die zuletzt gemeldete Stichtagssumme.
- c) Der Versicherungsnehmer hat eine infolge eines Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.
- d) Ist die letzte vor Eintritt des Versicherungsfalles gemeldete Stichtagssumme niedriger als der Stichtagswert, für den die Stichtagssumme gemeldet wurde oder gemäß b) Absatz 2 als gemeldet gilt, so wird nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die gemeldete Stichtagssumme zum Stichtagswert.

- e) Der Stichtagswert ist auch dann in voller Höhe zu melden, wenn er die Versicherungssumme übersteigt. Die Meldung gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht etwas anderes bestimmt hat, als Antrag auf Erhöhung der Versicherungssumme auf den gemeldeten Betrag ab Zugang der Meldung.
Der Versicherer ist an den Antrag zwei Wochen gebunden. Lehnt der Versicherer den Antrag nicht innerhalb dieser Frist ab, so gilt er als angenommen.
- f) Soweit in den Fällen von e) der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, wird bei Versicherungsfällen bis zur nächsten Stichtagsmeldung nur der Betrag ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Stichtagswert.
Lehnt der Versicherer ab, so kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Vertrages innerhalb eines Monats, nachdem er von der Ablehnung Kenntnis erhalten hat, verlangen.
- g) Neben Nr. d) und f) sind die Bestimmungen über Unterversicherung in § 19 Nr. 3 nicht anzuwenden. Die Unterversicherungsverzichtsvereinbarung gemäß § 19 Nr. 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- h) Auf die Prämie ist eine Vorauszahlung aus der Hälfte der Versicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr zu leisten. Die endgültige Prämie wird zum Ende des Versicherungsjahres aus dem Durchschnitt der gemeldeten Stichtagssummen berechnet; soweit in den Fällen von e) der Versicherungsnehmer erklärt, eine höhere Versicherungssumme werde nicht beantragt, oder soweit der Versicherer den Antrag ablehnt, bleibt der die Versicherungssumme übersteigende Teil der gemeldeten Stichtagssummen für die Prämie unberücksichtigt.

§ 19 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte
 - a) im Totalschadenfall
der Versicherungswert [→ § 12] der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) im Teilschadenfall
die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, die zur Wiederherstellung erforderlich sind, zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und bei der Wiederherstellung nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Versicherungswert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
die Wiederherstellungskosten werden gekürzt, soweit durch die Wiederherstellung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Ermittlung des Schadenbetrages unberücksichtigt, der für die Höhe der Entschädigungsberechnung maßgebend ist.
Auf § 10 Nr. 5 wird hingewiesen.
2. Für Kosten gemäß § 10 Nr. 3 bis Nr. 9 oder für Betriebsunterbrechungsschäden wird Entschädigung nur geleistet, soweit dies besonders vereinbart ist.
3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt [→ § 20 Nr. 1 b)], so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird der Gesamtbetrag des Schadens entsprechend gekürzt, danach ist § 20 Nr. 1 b) anzuwenden.



Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet, soweit der entschädigungspflichtige Schaden nicht mehr als 3 % der Gesamtversicherungssumme, höchstens HUF 15.000.000,- beträgt.

4. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr) gelten die Bestimmungen über Unterversicherung [→ Nr. 3] nicht.
Versicherung auf Erstes Risiko besteht, soweit dies zu Versicherungssummen besonders vereinbart ist.
5. Ist der Neuwert [→ § 12 Nr. 1 a)] der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat (die Erteilung bindender Aufträge genügt) daß er die Entschädigung verwenden wird, um
 - a) Gebäude für den gleichen Betriebszweck innerhalb der Europäischen Union wiederherzustellen;
 - b) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die zerstört worden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen; für vernichtete Teile der maschinellen Einrichtung genügt die Wiederbeschaffung demselben Betriebszweck dienender Maschinen oder Motoren, wobei Ersatzteile aus einem etwa vorhandenen Reservelager verwendet werden können;
 - c) bewegliche Sachen oder Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
6. Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen [→ § 12 Nr. 5)], erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert [→ § 12 Nr. 1 c)] übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 5 b) oder Nr. 5 c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

§ 20 Entschädigungsgrenzen; Selbstbehalt

1. Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens
 - a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
 - b) bis zu den Entschädigungsgrenzen, die in diesen Bedingungen vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind.
Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
2. Unter einem Versicherungsfall im Sinne der §§ 2 bis 5, 7 und 8 sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben versicherten Gefahr innerhalb von 72 Stunden beginnen.
3. Soweit eine Jahreshöchstentschädigung vereinbart ist, fallen alle Versicherungsfälle, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.
4. Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz gemäß § 10 Nr. 1 je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Zusätzlich vereinbarte Selbstbehalte für einzelne Positionen oder für Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind vorweg abzuziehen.

§ 21 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im und nach dem Versicherungsfall, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles für den er Ersatz verlangt
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird;
die dem Versicherer gegenüber obliegende Anzeige eines Schadens gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung oder der Versicherungsreferent des Versicherungsnehmers Kenntnis von dem Schaden erhalten hat; der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, daß die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung / den Versicherungsreferenten unverzüglich erstatten;
 - b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - c) für abhandengekommene oder zerstörte Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und an der sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat; dies gilt nicht, falls es zur Vermeidung von Betriebsstörungen erforderlich ist, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beginnen.
Die Schadennachweispflicht des Versicherungsnehmers bleibt unberührt.
 - f) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen;
 - g) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des PTK von der Entschädigungspflicht frei.
Sind abhandengekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.
4. Die mit der Feststellung des Schadens Beauftragten sind verpflichtet, die vom Schaden betroffenen Sachen nur in der Form kenntlich zu machen, die vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

§ 22 Repräsentanten

1. Dem Versicherungsnehmer stehen seine Repräsentanten gleich.
2. Als Repräsentanten gelten

- a) bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes
 - b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer
 - c) bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre
 - d) bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter
 - e) bei Einzelfirmen die Inhaber
 - f) bei anderen Unternehmensformen die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
3. Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

§ 23 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von § 19 Nr. 5 ist auch der Zeitwert, in den Fällen von § 19 Nr. 6 auch der gemeine Wert anzugeben;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 19 Nr. 1 b)
 - c) alle sonstigen gemäß § 19 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

- d) entstandene Kosten, die gemäß § 10 versichert sind;
 - e) Angaben über die Ursache des Schadens.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
 5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
 6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß den §§ 19, 20 die Entschädigung.
 7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 21 Nr. 1 nicht berührt.

§ 24 Zahlung der Entschädigung; Abtretung; Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann zwei Wochen nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
3. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 19 Nr. 5 dem Versicherer nachgewiesen hat.
Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 19 Nr. 6 genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten.
Zinsen für die Beträge gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zu rechtskräftigen Abschluß eines Verfahrens.
Der Versicherer wird von der Berechtigung, die Zahlung aufzuschieben, keinen Gebrauch machen, sofern sich das behördliche oder strafgerichtliche Verfahren nicht ausdrücklich gegen den Versicherungsnehmer selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten richten sollte.
 - c) Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.
 - d) Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.
5. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 25 Fortfall der Entschädigungspflicht; Klagefrist;

1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren [→ § 23] wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 26 Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten

1. Die Entschädigungspflicht bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt oder im voraus darauf verzichtet hat. Dies gilt nicht, wenn der Dritte oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Darüber hinaus bleibt der Versicherungsschutz unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche verzichtet hat.
2. Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu und geht der Anspruch auf den Versicherer über, so kann der Versicherer diesen Anspruch nur mit Einwilligung des Versicherungsnehmers geltend machen, es sei denn, daß der Dritte oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 27 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird drei Monate nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 15 Nr. 4 a) bleibt unberührt.



§ 28 Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 21 Nr. 1 a). Besteht für die versicherten Betriebe eine Betriebsunterbrechungsversicherung beim HDI, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils auch für die Betriebsunterbrechungsversicherung.

§ 29 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 30 Mitversicherung; Führung

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der federführende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
3. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 3 nicht.

§ 31 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich ungarischem Recht. Dies gilt auch für Risiken im Ausland.
3. Ausschließlich zuständig sind ungarische Gerichte. Gerichtsstand ist auch der Sitz des Versicherungsnehmers, soweit sich dieser innerhalb der Ungarische Republik befindet.
